

Selbstbestimmt leben – selbstbestimmt sterben

Leben und Sterben ist der natürliche Kreislauf der Dinge. Nur wenigen Menschen ist es vergönnt, im Kreise ihrer Liebsten daheim zu entschlafen. Viele fürchten sich davor, von der Apparate- bzw. Intensivmedizin über einen längeren Zeitraum, ohne Bewusstsein, am Leben erhalten zu werden, und nicht sterben zu „dürfen“. Viele Menschen machen sich daher Gedanken, wie sie ihren Abschied planen und ihre letzten Stunden selbst bestimmen können. // TEXT: MICHAEL GUMPOLTSBERGER

Eine eigenverantwortliche Möglichkeit der Vorsorge am Lebensende ist die Patientenverfügung. Darin trifft eine Person Entscheidungen über medizinische Behandlungen (z.B. künstliche Beatmung und Ernährung) für den Fall, dass sie solche im Ernstfall nicht mehr selbst treffen kann. Bei Schaffung dieser Vorsorgemöglichkeit war auf die besondere Situation unheilbar kranker und sterbender Menschen, deren Menschenwürde und dem elementarsten Grundsatz unserer Rechtsordnung, dem Recht auf Leben, besonders zu achten. Diese

Rechtsgrundsätze sind „der rote Faden“ der sich durch die Patientenverfügung zieht und gleichzeitig rote Linien, die nicht überschritten werden dürfen. Sterbehilfe ist und bleibt in Österreich verboten.

Fachkundige Beratung vor Abschluss

Die Patientenverfügung ist dann, wenn sie gebraucht wird, eine Urkunde, die über „Leben oder Tod“ entscheidet. Zum Schutz des Lebens ist eine Patientenverfügung daher nur dann wirksam, wenn einem ihre Bedeutung und Tragweite beim Abschluss bewusst ist. Dies erfordert zunächst die Fähigkeit, seinen freien Willen für andere verständlich auszudrücken und eine persönliche Verstandesreife (im Vollbesitz der geistigen Kräfte), die es einem ermöglicht, die Tragweite einer Entscheidung zu überblicken. Da niemand von uns in die Zukunft sehen und jede Eventualität abschätzen kann, ist es darüber hinaus notwendig, sich im Vorhinein ärztlich und anwaltlich beraten zu lassen. Der Hausarzt und ein Vertrauensanwalt sind hierfür erste Ansprechpartner.

Verbindliche und beachtliche Patientenverfügung

Das Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG) unterscheidet verbindliche Patientenverfügungen, an die sich der Arzt halten muss, und beachtliche, die als Richtschnur für den Arzt dienen. Verbindlich ist die Patientenverfügung nur, wenn sie für bestimmte medizinische Situationen eine sehr konkrete Behandlungsablehnung enthält. Irreversible Bewusstlosigkeit oder ein Schädelhirntrauma sind solche Situationen bei denen eine Beatmung oder eine Magensonde abgelehnt werden können. Das Gesetz sieht nur vor, dass eine medizinische Behandlung abgelehnt wird. Wird dagegen eine bestimmte

Behandlung verlangt, so führt dies zu einer beachtlichen Patientenverfügung. Eine beachtliche Patientenverfügung kann aber auch gänzlich missachtet werden. Die vielen im Internet zu findenden, pauschal vorformulierten Patientenverfügungen werden bei derart schwerwiegenden Entscheidungen selten akzeptiert und beachtet. Wenn Sie sich auf Internetformulare, die sich womöglich nicht einmal auf österreichisches Recht beziehen, beschränken und einzelne Kästchen „anhaken“, kann das im Ernstfall etwas anderes bedeuten als erwartet. Deshalb ist es wichtig, sich ärztliche Beratung einzuholen, Ankreuzformulare zu meiden und die Patientenverfügung von Ihrem Rechtsanwalt ausformulieren zu lassen.

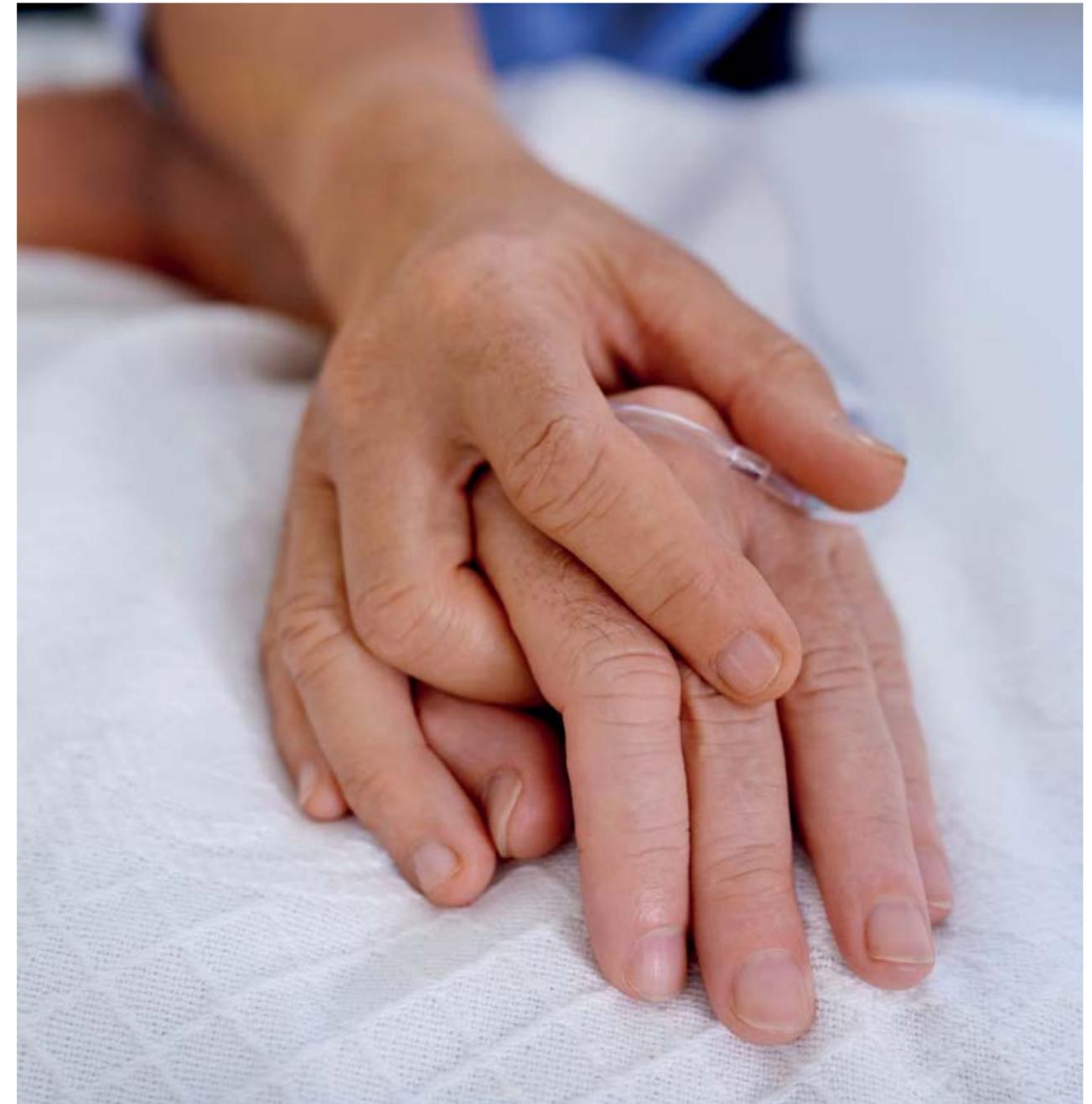
Wann wird die Patientenverfügung wirksam?

Eine Patientenverfügung gilt nur für den Fall, dass ein Patient sich selbst über einen längeren Zeitraum nicht äußern kann, dass das Sterben mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und eine Rückkehr der Kommunikationsmöglichkeit sehr unwahrscheinlich ist. Eine Patientenverfügung gilt sicher nicht bei einem plötzlichen Unfall. Ein Notarzt muss Leben retten und sofort handeln! Die ersten Minuten entscheiden über Leben und Tod. Ein Rettungsteam kann daher nicht erst eine Patientenverfügung lesen und damit gegebenenfalls den Tod eines Menschen in Kauf nehmen.

Damit im Fall des Falles nicht erst lange nach der Patientenverfügung gesucht werden muss, registriert Ihr Vertrauensanwalt diese für Sie im Patientenverfügungsregister.

Formvorschriften

Eine Patientenverfügung bedarf einer gründlichen Vorbereitung und sollte wohl



überlegt sein. Durch die Einhaltung von Formvorschriften und dem damit verbundenen Prozedere soll vor unüberlegten, voreiligen Handlungen geschützt werden. Ebenso sollen Arzt, Pflegepersonal und Angehörige, an die sich die Patientenverfügung richtet, nicht erst überlegen müssen, was genau gemeint ist. Fragen oder Unsicherheiten dürfen in solchen ernstesten Situationen nicht entstehen. Eine verbindliche Patientenverfügung bindet den Arzt in gleicher Weise, wie wenn der Patient direkt mit ihm spricht und eine Behandlungsanweisung erteilt. Ebenso wie bei der Eheschließung kann man sich daher nicht mit einer Vollmacht

vertreten lassen. Die Patientenverfügung muss schriftlich, mit Datumsangabe, vor einem fachkundigen Juristen verfasst werden. Um Fehler in der Formulierung oder Erstellung zu vermeiden, gehen Sie zu Ihrem Rechtsanwalt.

„Verfallsdatum“ und Widerruf

Der medizinische Fortschritt, geänderte Lebenssituationen etc. können zu einem Meinungswechsel führen und mit fortgeschrittenem Alter sieht man die Dinge häufig klarer, die eigene Endlichkeit ist präsenter. Das Gesetz sieht daher vor, eine Patientenverfügung alle fünf Jahre zu aktualisieren.

Selbstverständlich kann eine Patientenverfügung insgesamt oder in einzelnen Teilen jederzeit und ohne Einhaltung von Formvorschriften widerrufen werden.

TIPP

Aus anwaltlicher Vorsicht rate ich, die Patientenverfügung durch eine Vorsorgenvollmacht abzurufen. Auch diese entfaltet ihre Wirkung mit Verlust der eigenen Einsichts- und Urteilsfähigkeit und regelt, wer im Fall des Falles die eigenen wirtschaftlichen Angelegenheiten erledigt. Lassen Sie sich daher auch dazu von Ihrem Rechtsanwalt beraten.



DR. MICHAEL
GUMPOLTSBERGER
Bahnhofstraße 25, 6300 Wörgl
www.gumpoltsberger.com